



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 07.10.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/005 II#0557

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Keepass“ [#196401]



vielen Dank für Ihre bitte um Vermittlung vom 29. September 2020 bei Ihrem IFG-Antrag vom 1. September 2020 an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Darin baten Sie um Übersendung von Gutachten und Stellungnahmen zu Keepass, Sicherheitsbetrachtungen und Konfigurationsempfehlungen und Softwarevergleich.

Mit Bescheid vom 25. September 2020 wurde Ihre Anfrage beantwortet und Ihnen zwei Verlinkungen zum Thema Keepass mit Informationen hierzu übersandt.

In Ihrer Bitte um Vermittlung an den BfDI tragen Sie vor, dass die Anfrage zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet wurde, weil sie nicht genug auf die eigene Infrastruktur des BSI hin beantwortet wurde.

Nach telefonischer Erörterung versicherte mir das BSI, dass über die Ihnen bereits mitgeteilten Verlinkungen hinaus keine weiteren amtlichen Informationen vorliegen, auch keine Sicherheitsüberprüfung zum Produkt.

Da ich keine Anhaltspunkte habe, an der Auskunft des BSI zu zweifeln, werde ich den Vorgang schließen. Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann ich nicht feststellen. Das IFG begründet keinen Anspruch darauf, neue Informationen zu generieren.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

